

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↳ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreistag	10.11.2016	

Betreff:

**Sparkassenzweckverband LeerWittmund;
Benennung von Vertretern für den Verwaltungsrat der Sparkasse
Leer/Wittmund**

Sachverhalt:

Gemäß § 6 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband LeerWittmund beschließt die Verbandsversammlung über die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse LeerWittmund. Für Mitglieder der Verbandsversammlung, die kommunale Körperschaften vertreten, gilt gemäß § 12 Abs. 2 des NKomZG der § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG entsprechend. Das bedeutet, dass die vom Landkreis Wittmund für die Verbandsversammlung benannten Mitglieder an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen gem. § 13 des Nds. Sparkassengesetzes wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen. Darüber hinaus müssen sie zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der von der Sparkasse betriebenen Geschäfte besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Eine evtl. erforderliche Fortbildung neuer Verwaltungsratsmitglieder kann innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung nachgeholt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen außerdem für den Kreistag wählbar sein. Ferner sind die Ausschließungsgründe nach § 14 des Nds. Sparkassengesetzes zu beachten (z. B. wegen familiärer Beziehungen, Angehörigen von Konkurrenzunternehmen, früherem Insolvenzverfahren).

Die Verwaltungsratsmitglieder sowie der neu gewählte Hauptverwaltungsbeamte (als geborener Vorsitzender) werden über die Sparkasse LeerWittmund der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unter Angabe der zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlichen Tatsachen angezeigt. Die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Verwaltungsratsmitglieder liegt ausschließlich beim Träger. Die Fraktionen und Gruppen der Vertretungen der Träger sollten diese Erfordernisse deshalb bereits bei der Benennung Ihrer Vorschläge beachten. Insoweit wird

verwaltungsseitig empfohlen, vor Benennung der zur Auswahl stehenden Kreistagsabgeordneten mit dem Vorstand der Sparkasse LeerWittmund eine Klärung zur Zuverlässigkeit, Sachkunde und evtl. Ausschließungsgründe herbeiführen.

Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen der Zweckverbandsversammlung angehören.

Dem Verwaltungsrat der Sparkasse LeerWittmund gehören ohne die Beschäftigtenvertreter 12 Mitglieder an. Davon entfallen 4 Mitglieder (einschließlich Landrat) auf den Landkreis Wittmund.

Der Kreistag kann demnach für die Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse LeerWittmund außer dem Landrat Heymann noch 3 Personen für die Dauer der Wahlperiode benennen. Von diesen 3 Personen darf eine Person Mitglied der Zweckverbandsversammlung sein.

Form des Beschlusses:

Landrat: Abstimmung gemäß § 66 NKomVG
weitere Vertreter: Verfahren gemäß § 71 NKomVG (wie Ausschussbesetzung)

Beschlussvorschlag:

Neben Landrat Heymann werden für die Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse LeerWittmund als Mitglieder benannt:

1. _____
2. _____
3. _____

Der Kreistag stellt gem. § 71 Abs. 5 NKomVG die vg. Sitzverteilung und Besetzung fest.

Wittmund, den 25.10.2016

gez. *Stigler, Amtsleiter*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.: